

Beschluss zur Änderung der Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier

vom 18.10.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 10 S. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18.07.2024 die folgende Änderung der Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier vom 14.11.2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden die Wörter „versteht sich als“ durch die Wörter „erhebt den Anspruch, eine“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „zu sein.“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Deshalb ermutigt sie Betroffene, Vorfälle sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt anzusprechen und die zuständigen Stellen einzubeziehen, um wirksam Unterstützung zu erhalten. Zugleich fordert sie Unbeteiligte dazu auf, bei Vorfällen, die sie beobachten oder von denen sie Kenntnis erhalten, nicht wegzuschauen, sondern den Betroffenen direkt Hilfe anzubieten, sie auf Unterstützungsangebote hinzuweisen und sie bei der Lösung aufgetretener Probleme nach Möglichkeit zu unterstützen.“

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Es ist Aufgabe der Vorgesetzten auf allen Ebenen der Universität, im Rahmen ihrer Führungsaufgaben aktiv dazu beizutragen, dass Konflikte, die in den Bereich dieser Richtlinie fallen, sachgerecht ausgetragen und gelöst werden. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung der hier beschriebenen Standards zu gewährleisten und sich bei dennoch auftretenden Fällen von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt mit Nachdruck für die Rechte der Betroffenen einzusetzen und auf eine konsequente Aufklärung und eine Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens hinzuwirken.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sonstigen“ die Wörter „(auch nebenberuflich tätigen)“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie entspricht nicht dem des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“ durch die Angabe „AGG“ ersetzt.

b) Satz 3 Nummer 3 wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„- sexuell motiviertes oder sexualisiertes Mobbing,“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Senatsbeauftragte wird auf ihren Antrag nach Maßgabe der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang entlastet oder freigestellt und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen Mitteln ausgestattet.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(z. B. Personalgespräch, Ermahnung, Abmahnung, Ausschluss von der Lehre, Versetzung, Einleitung von Disziplinarverfahren und ordentliche oder außerordentliche Kündigung)“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, 18.10.2024

Die Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin